

Bekanntmachung der Stadt Warendorf

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landtagswahl am 13. Mai 2012

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Warendorf wird in der Zeit vom **23. April 2012 bis 27. April 2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Verwaltungsgebäude der Stadt Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, Warendorf, Zimmer 4 und 5**, für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme** bereitgehalten.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros – Wahlamts in Warendorf:

Montag bis Mittwoch: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht **nicht** hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW** eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für **unrichtig oder unvollständig** hält, kann in der Zeit vom 23. April bis 27. April 2012, spätestens am Freitag, 27. April 2012 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, Bürgerbüro, Zimmer 4 und 5, **Einspruch einlegen**.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **86 Warendorf I** durch

Stimmabgabe in einem **beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27.04.2012, 12.30 Uhr) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen

Wahlberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten **bis zum Freitag, den**

11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (jedoch nicht

fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige

dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter

glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis

zum Tage vor der Wahl (Samstag, 12. Mai 2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem

unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf

Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen**

Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises **86 Warendorf I**,

2. einen amtlichen blauen Wahlumschlag

3. einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters (Wahlamtes) versehenen roten Wahlbrief

4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur **persönlich** ausgehändigt oder zugesandt. Die Abholung von Wahlschein und

Briefwahlunterlagen **für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht**

nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag (blau), der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein mit dem amtlichen Wahlumschlag (blau) in den besonderen Wahlbriefumschlag (rot) und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Haben Wählerinnen oder Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise zur Durchführung der Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Warendorf, den 16. April 2012

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister



Jochen Walter